

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1679

Erneuerungswahlen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Stadtrat von Olten vom 3. März 2013 / Ausschreibung der Ämter und Einberufung der Wahlberechtigten

1. Erwägungen

Am 3. März 2013 finden die **Erneuerungswahlen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Stadtrat von Olten** statt. Nach § 31 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

Das Vote électronique-System für Auslandschweizerinnen und -schweizer wird für diese Wahlen nicht eingesetzt, insbesondere weil keine automatische Schnittstelle zum Wahlsystem WABSTI besteht. Die Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn können deshalb nicht elektronisch, sondern – wie bisher – brieflich oder an der Urne wählen.

2. Kantonsratswahlen

2.1 Wahlverfahren

2.1.1 Anzahl Sitze, Wahlart, Wahlkreise

Am 3. März 2013 sind die 100 Mitglieder des Solothurnischen Kantonsrates zu wählen. Nach den §§ 107 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 erfolgen die Wahlen nach dem Nationalratsproporz. Wahlkreise sind die Amteien. Der Kantonsrat hat die Sitze mit Beschluss vom 12. Juni 2012 wie folgt an die Wahlkreise verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösigen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2.1.2 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" aufzuführen, welches beim Oberamt bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von **zweimal so viel** Stimmberechtigten unterzeichnet sein, **als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind**.

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen

¹⁾ BGS113.111.

Parteien mit Ausnahme der EVP, glp und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Amteipartei unter 'Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlags'.

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Mitglieder des Kantonsrates müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter und die Wahlkampfleiter (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

2.1.3 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wohnsitz im Wahlkreis ist nicht nötig. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören: Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen kantonalen Anstalten (Art. 58 Abs. 3 KV) sowie die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen (Art. 58 Abs. 4 KV gem. KRB RG 021/2012 vom 21. März/12. Juni 2012).

2.1.4 Anmeldung

Das Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" wird den im Verteiler aufgeführten Parteien zugestellt. Weitere Formulare können beim Oberamt oder bei der Staatskanzlei bezogen werden. Sie sind ausgefüllt bis spätestens **Montag, 17. Dezember 2012, 17.00 Uhr**, beim zuständigen **Oberamt** einzureichen.

2.1.5 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von den Oberämtern vom **19. - 21. Dezember 2012** aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwände gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während der Auflagefrist schriftlich beim Oberamt geltend zu machen.

2.1.6 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Allfällige Listenverbindungen sind auf dem **Formular "Listenverbindungen"** aufzuführen (aus drucktechnischen Gründen müssen Listenverbindungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist, d.h. bis **Montag, 17. Dezember 2012, 17.00 Uhr**, dem Oberamt gemeldet werden). Die beteiligten Parteien reichen **ein** gemeinsames Formular ein (alle Vertreter/-innen der miteinander verbundenen Listen unterschreiben auf diesem Formular).

2.1.7 Publikation der Listen

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen nach der Bereinigung im Amtsblatt.

2.2 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

2.2.1 Wahlzettel

Die Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

2.2.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen (zusammen mit dem Material für die Regierungsratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen das Wahlpropagandamaterial den Gemeindeganzleien spätestens bis **Montag, 28. Januar 2013, 12.00 Uhr**, zu. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindeganzleien und der Anzahl Stimmberechtigter (im Inland) bezogen werden.

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer wird eine Woche früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen **2'700 Wahlprospekte** spätestens bis **Montag, 21. Januar, 12 Uhr**, an die **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn**.

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

2.2.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 9. Februar 2013** zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer wird zentral von der Staatskanzlei versandt.

2.3 Wahlakt

2.3.1 Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf den **Wahlzetteln mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren), Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind ungültig).

Die **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** sind **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesen Wahlzetteln panaschieren und kumulieren.

Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

2.3.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

2.4 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **2. März 2013**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

3. Regierungsratswahlen

3.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 3. März 2013 sind die 5 Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und sich innert Frist (siehe Ziffer 3.4.) angemeldet hat. Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

3.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **14. April 2013** statt. Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Staatskanzlei spätestens bis zum **Mittwoch** nach dem Wahltag, **6. März 2013, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR (s. Ziff. 3.3) und ist bis zum übernächsten **Montag** nach dem Wahltag, **11. März 2013, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen.

3.3 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Die Wahlvorschläge sind auf dem Formular "Anmeldung für die Regierungsratswahlen" aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei bezogen werden kann (Tel. 032 627 20 41). Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein.

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter und die Wahlkampfleiter (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

3.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 17. Dezember 2012, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen.

3.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial gilt Ziffer 2.2.

3.6 Wahlakt

Für die Regierungsratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens 5 Kandidaten oder Kandidatinnen aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

3.7 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 2. März 2013. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

4. Stadtratswahlen in Olten

4.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 3. März 2013 sind 5 Mitglieder des Stadtrates von Olten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist (s. § 32 Absätze 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾) und sich innert Frist (siehe Ziffer 4.4.) angemeldet hat. Die Einwohnergemeinde Olten bildet den Wahlkreis.

4.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **14. April 2013** statt.

Am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teilnahmeberechtigt, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Ein Rückzug der Kandidatur ist der Stadtkanzlei spätestens bis zum **Mittwoch** nach dem Wahltag, **6. März 2013, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 GpR und ist bis zum übernächsten **Montag** nach dem Wahltag, **11. März 2013, 17.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei einzureichen.

4.3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Stadtkanzlei in Olten bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Olten unterzeichnet sein.

4.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei in Olten bis **Montag, 17. Dezember 2012, 17.00 Uhr**, einzureichen.

4.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Stadtkanzlei Olten verantwortlich.

Das Propagandamaterial ist spätestens bis **Montag, 28. Januar 2013, 12.00 Uhr**, an die von der Stadtkanzlei bestimmte Adresse zu liefern. Hinsichtlich Format und Gewicht wird auf die Ziffer 2.2.2. verwiesen.

¹⁾ BGS 131.1.

4.6 Wahlakt und briefliche Stimmabgabe

Es gelten die Ziffern 3.6. und 3.7.

5. Bestellung von Zustellkuverts

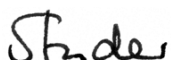
Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel.ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts (auch für einen allfälligen 2. Wahlgang am 14. April 2013).

6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

7. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

¹⁾ SR 311.0.

Verteiler

Auflage: 700 Ex.

Staatskanzlei (8; Eng, alle Mitarbeiterinnen RRD)

Drucksachenverwaltung (3)

Amtsblatt (ste)

Regierungsrat (6)

Parlamentdienste (4)

Kantonsrat (100)

Oberämter (40; je 10)

Amt für Gemeinden (2)

Einwohnergemeinden (375; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3;
z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (120)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, Andreas Gervasoni, Gemeindeverwaltung, 4657 Dulliken

SIKO, z.Hd. Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

CVP, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4502 Solothurn

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

EVP, Eric Schenk, Bodenrain 27, 4533 Riedholz

BDP Kanton Solothurn, Markus Dietschi, Chappeliweg 2, 2545 Selzach

SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz

Freiheits-Partei, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen

EDU Kanton Solothurn, Frieda Gutjahr, Rosenweg 13, 4512 Bellach

Tierpartei Schweiz, Barbara Banga, Haldenstr. 12d, 2540 Grenchen

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Sandro Gervasoni, Tellstrasse 23, 4600 Olten

Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn

Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4501 Solothurn

Restliche Exemplare an Stu

Medien (jae)